

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00311 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00311

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00311 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00311 del 25 agosto 2022

Regeste

Rechtsverweigerung | Wiedererwägung. Das Wiedererwägungsgesuch ist seiner Natur nach kein eigentliches Rechtsmittel, sondern ein blosser Rechtsbehelf. Die Behörde braucht auf ein Wiedererwägungsgesuch – gestützt auf das Verbot der Rechtsverweigerung und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) – nur einzutreten, wenn sich mittlerweile die Verhältnisse massgebend geändert haben; wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind; wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, aus Versehen nicht berücksichtigt worden sind oder der Gesuchsteller erst nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, welche er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können (E. 3.1). Es liegen keine Tatsachen vor, welche einen Anspruch auf Wiedererwägung einräumen würden (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist nach § 41 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Mit Baubewilligung vom 1. November 2017 (Stammbaubewilligung) erstellte die Beschwerdeführerin ein Wohn- und Gewerbehäus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 an der C-Strasse 02 in Wetzikon. Mit Gesamtverfügung der Baudirektion vom 4. November 2019 bzw. Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 7. November 2019 wurde eine 2. Projektänderung bewilligt. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 verweigerte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer sodann teilweise die nachträgliche Bewilligung für das bereits ausgeführte Farb- und Materialkonzept betreffend das genannte Wohn- und Gewerbehäus. Mit diesem Beschluss wurde unter anderem die nachträgliche Bewilligung des bereits erstellten Geländers auf der Dachfläche, welche als Absturzsicherung entlang der Fassade ausgeführt wurde, verweigert. Hiergegen beschriftet die Beschwerdeführerin den Rechtsweg, eine Beschwerde am Bundesgericht ist noch hängig. Während des Rekursverfahrens erfolgte am 27. Juli 2020 ein erstes Wiedererwägungsgesuch betreffend diese Verfügung. Die Beschwerdegegnerin trat am 26. August 2020 bezüglich des Geländers nicht auf die ersuchte Wiedererwägung ein. Am 1. Juli 2021 stellte die Beschwerdeführerin erneut ein Wiedererwägungsgesuch betreffend den Beschluss vom 11. Dezember 2019, auf welches die Beschwerdegegnerin nicht eintrat.

Sie verwies in ihrer Begründung auf den Beschluss vom 27. Juli 2020 sowie den Beschluss vom 11. Dezember 2019.

E. 3.1

Mit dem Wiedererwägungsgesuch wird die erstinstanzlich verfügende Verwaltungsbehörde ersucht, auf ihre Anordnung (also beispielsweise den baurechtlichen Entscheid) zurückzukommen und sie abzuändern oder aufzuheben. Das Wiedererwägungsgesuch ist seiner Natur nach kein eigentliches Rechtsmittel, sondern ein blosser Rechtsbehelf. Die Behörde braucht auf ein Wiedererwägungsgesuch – gestützt auf das Verbot der Rechtsverweigerung und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV) – nur einzutreten, wenn sich mittlerweile die Verhältnisse massgebend geändert haben; wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind; wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, aus Versehen nicht berücksichtigt worden sind oder der Gesuchsteller erst nachträglich erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt hat, welche er auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig hätte beibringen können (Christoph Fritzsche /Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. A., Wädenswil 2019, S. 591, BGE 136 II 177 E. 2.1; BGr, 11. Oktober 2019, 1C_179/2019, E. 2.3).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, dass sich die Verhältnisse seit dem Beschluss vom 11. Dezember 2019 verändert haben, noch gibt sie an, nachträgliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt zu haben oder dass wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden seien. Auch ist solches nicht aus den Akten ersichtlich. Von der Beschwerdeführerin wird einzig gerügt, dass das Gelände bereits mit Beschluss vom 7. November 2019 bewilligt worden sei und dass im erneuten Beschluss vom 11. Dezember 2019 insbesondere das integrierende Schreiben des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 11. September 2019 der Gesamtverfügung vom 4. November 2019 nicht berücksichtigt worden sei. Damit macht sie sinngemäss geltend, dass wesentliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt worden seien. Dass die Beschwerdegegnerin aus Versehen vergessen hat, was sie lediglich einen Monat zuvor mit Beschluss vom 7. November 2019 bewilligt hat bzw. der einen Monat zuvor erfolgten und ihr zugestellten Gesamtverfügung zu entnehmen ist, ist nicht glaubhaft. Vielmehr war sich die Beschwerdegegnerin ihres Beschlusses sowie der Gesamtverfügung als auch des Schreibens des AWA bewusst. So hat sie auch in ihrem Beschluss vom 11. Dezember 2019 und in ihrem Wiedererwägungsbeschluss vom 26. August 2020 festgehalten, dass wenn Dachabsturz Sicherungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Anforderungen installiert werden müssen, diese Massnahme zusammen mit den Anforderungen an eine besonders gute Gesamtwirkung aufeinander abgestimmt werden müsse. Die Beschwerdegegnerin hat sich somit auch in ihrem ersten Wiedererwägungsbeschluss mit dem Schreiben der AWA auseinandergesetzt. Ebenso tat dies das Verwaltungsgericht im von der Beschwerdeführerin eingeleiteten Rechtsmittelverfahren VB.2021.00063 (VGr, 22. April 2021, VB.2021.00063, E. 4.3). Demgemäss ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 11. Dezember 2019 versehentlich erging, da sie wesentliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Die Beschwerdeführerin hat daher weder gestützt auf das Verbot der Rechtsverweigerung noch auf dem Anspruch auf rechtliches Gehör einen Anspruch darauf, dass ihr Wiedererwägungsgesuch behandelt wird. Folglich war es zulässig, nicht auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ein Anspruch auf eine Parteienschädigung steht ihr bei diesem Ergebnis von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.